

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Ev. Luth. Kirchengemeinde Grundhof

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Grundhof in der Sitzung am 11.04.19 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Grundhof und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte für

a) Särge bis 1,20 m je Grabbreite	20 Jahre	600,-- €
b) Särge über 1,20 m je Grabbreite	25 Jahre	750,-- €

2. Wahlgrabstätte für

a) Särge bis 1,20 m je Grabbreite	20 Jahre	600,-- €
b) Särge über 1,20 m je Grabbreite	25 Jahre	750,-- €
c) Urnen je Grabbreite	20 Jahre	600,-- €

3. Rasenwahlgrabstätte für

a) Särge je Grabbreite	25 Jahre	1.125,-- €
b) Urnen je Grabbreite	20 Jahre	900,-- €

4. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für

a) Särge im Memoriamgarten je Grabbreite	25 Jahre	675,-- €
b) Urnen im Memoriamgarten je Grabbreite	20 Jahre	450,-- €

5. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für

a) Urnen (GGU) inkl. Grabpflege ohne Inschrift je Grabbreite	20 Jahre	1.000,-- €
b) Urnen (GGU) inkl. Grabpflege mit Inschrift je Grabbreite	20 Jahre	1.200,-- €

6. Baumgrabstätte für

a) Urnen inkl. Inschrift je Grabbreite	20 Jahre	900,-- €
--	----------	----------

7. Anonyme Grabstätte für

a) Urnen je Grabbreite	20 Jahre	250,-- €
------------------------	----------	----------

8. Zusätzliche Beisetzung

a) in einer Wahl/Reihengrabstätte		330,-- €
-----------------------------------	--	----------

**9. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten
Nutzungsrecht für mindestens 5 Jahre
je Grabbreite und Jahr**

25,-- €

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 2 bis 4 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird ab dem 01.01.2013 für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und taggenau berechnet. Für Graberwerbe vor dem 01.01.2013 werden die Nutzungsberechtigten für eine jährliche Verlängerung herangezogen.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung

a) in einer Wahl/Reihengrabstätte

Särge bis 1,20 m 230,-- €

Särge über 1,20 m 460,-- €

2. Für eine Urnenbeisetzung

190,-- €

III. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung

10,-- €

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter

10,-- €

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit

60,-- €

b) eines liegenden Grabmals

30,-- €

c) bei Grabnutzungsverlängerung Standfestigkeitsprüfung jährlich

1,10 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Abräumen u. Entsorgen eines stehenden Grabmals bis 60 cm Breite

60,-- €

2. Abräumen u. Entsorgen eines stehenden Grabmals über 60 cm Breite.

100,-- €

3. Abräumen u. Entsorgen eines liegenden Grabmals

55,-- €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche

2.300,-- €

2. Für die Ausgrabung einer Asche

540,-- €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung mit ihren Änderungssatzungen vom 06.02.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.
Grundhof, den 11.04.19

Ev. Luth. Kirchengemeinde Grundhof
- Der Kirchengemeinderat -

H.-Peter Wree

Vorsitzende/r



Mitglied

XX

Tgb.-Nr.: _____
Kirchenaufsichtlich genehmigt: _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat –
Im Auftrag

(Schöne-Warnefeld)
(Verwaltungsleiter)

(L.S.)